

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

⌘ RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele,
LL.M. Tax (GGU)

EUROLAWYER® Salzburg

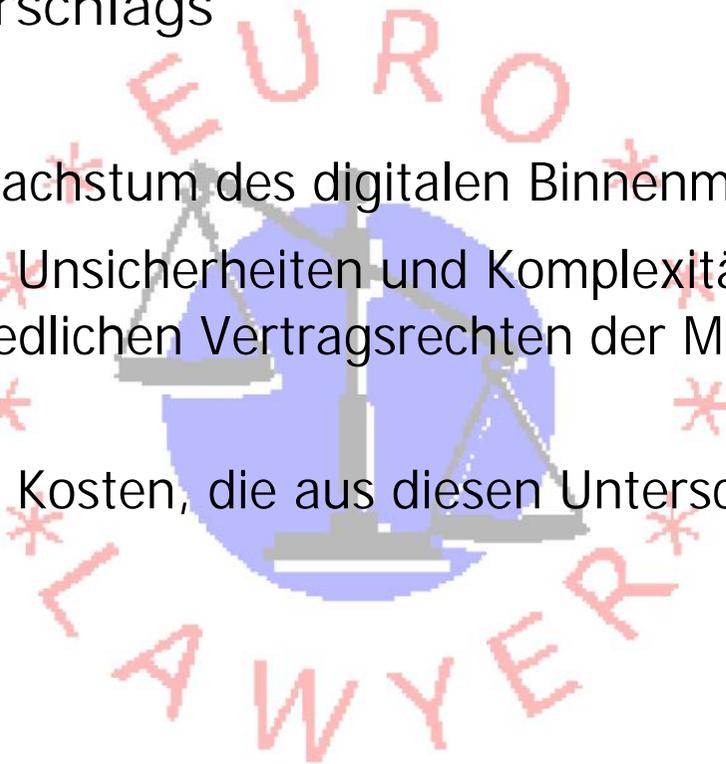
⌘ 5020 Salzburg, Imbergstraße 19
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ❖ EU-Kom RL-Vorschlag 9.12.2015, KOM (2015) 634 final:
 - ❖ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte
 - ❖ Digital Content Proposal (DCP)
- ❖ Stand 29.08.2017: Seit Juni 2017 Erörterungen im Rat oder seiner vorbereitenden Dienststellen

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ⌘ Ziele des Vorschlags
- ⌘ Schnelleres Wachstum des digitalen Binnenmarkts;
- ⌘ Reduktion der Unsicherheiten und Komplexitäten, die aus den unterschiedlichen Vertragsrechten der Mitgliedstaaten resultieren;
- ⌘ Reduktion der Kosten, die aus diesen Unterschieden resultieren.



Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ⌘ Begriff des „digitalen Inhalts“ Art 2 Abs 1 lit a) bis c) DCP:
- ⌘ „Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, darunter Video- und Audioinhalte, Anwendungen, digitale Spiele, sonstige Software“,
- ⌘ „Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form ermöglichen, wenn diese Daten vom Verbraucher bereitgestellt werden“,
- ⌘ „Dienstleistungen, die die gemeinsame Nutzung der von anderen Nutzern dieser Dienstleistungen in digitaler Form bereitgestellten Daten und sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen“.
- ❖ Lit b: Drop Box, Google Drive; lit c: Social Media
- ❖ Mischformen und Datenträgersonderregelung

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ⌘ Erfasste Vertragstypen (Art 3 DCP)
- ⌘ Verträge, deren Objekt (u.a.) ein digitaler Inhalt ist, d.h. grds. alle Arten von Verträgen, aber
- ⌘ Ausnahmen (Art 3 Abs 5 lit c bis e DCP):
 - ☒ Gesundheitsdienstleistungen
 - ☒ Glücksspiel
 - ☒ Finanzdienstleistungen
 - ☒ Übersetzung- oder sonstige Fachberatungsleistungen (Online-Anwalt?)
 - ☒ elektronische Kommunikationsdienste iSv Art 2 lit c Rahmen-RL 2002/21/EG – Skype, What's App
 - ☒ fester Bestandteil einer Ware (Steuerungssoftware eines PKW; smarterer Kühlschrank; Wearables; Apple Watch)

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ⌘ Vertragsparteien
- ⌘ "Verbraucher" iSv Art 2 Abs 1 VR-RL
- ⌘ "Anbieter" = Nichtverbraucher (zB typischer Unternehmer)
- ⌘ "Bezahlung des digitalen Inhalts"
- ⌘ „Preis“ (= Geld)
- ⌘ Hingabe einer anderen Gegenleistung durch den Verbraucher, d.h. personenbezogene Daten oder andere Daten

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ⌘ "Bezahlung des digitalen Inhalts"
- ⌘ „Bitcoin“



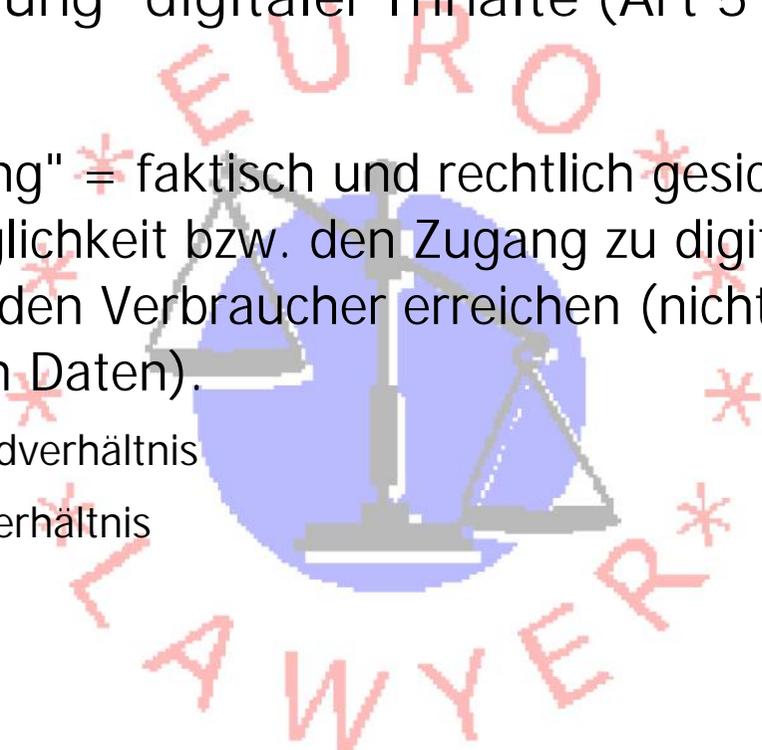
Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ⌘ "Bezahlung des digitalen Inhalts"
- ⌘ „Persönliche Daten als Entgelt“



Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte



- ⌘ "Bereitstellung" digitaler Inhalte (Art 5 Abs 1 DCP)
 - ⌘ "Bereitstellung" = faktisch und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit bzw. den Zugang zu digitalen Inhalten für den Verbraucher erreichen (nicht bloßer Empfang von Daten).
 - ☒ Dauerschuldverhältnis
 - ☒ Zielschuldverhältnis
- 

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ⌘ Fehlende Vertragsgemäßheit
- ⌘ Keine korrekte Bereitstellung, d.h. Verletzung von Art 5 DCP;
 - ☒ Ansprüche des Verbrauchers auf sofortige Vertragsbeendigung (Art 11 DCP)
 - ☒ Schadenersatzansprüche (Art 14 Abs 1 DCP)
- ⌘ Keine Vertragskonformität digitaler Inhalte, d.h. Verletzung der Kriterien des Art 6 DCP
- ⌘ Unsachgemäße Integration digitaler Inhalte, d.h. digitale Inhalte führen in der digitalen Umgebung des Verbrauchers zur Vertragswidrigkeit der Inhalte (Art 7 DCP) – wie Art 2 Abs 5 Verbrauchsgüterkauf-RL bzw. § 9a KSchG
- ⌘ Keine Mängelfreiheit, d.h. auch Rechtsmängel (zB Geistiges Eigentum Dritter verletzt) inkludiert

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ❖ Digitalisate de lege lata
- ❖ = durch Digitalisierung entstandenes Produkt, Resultat

The screenshot shows the homepage of the MDZ (Münchener Digitalisierungszentrum) website. The header includes the MDZ logo and navigation links for 'Das MDZ', 'Digitale Sammlungen', 'Highlights', and 'Service'. A search bar is present with the text 'Titel/Autor/Überschrift'. Below the header, there is a section titled 'Neueste Digitalisate' with a description: 'Die letzten Neuzugänge, ohne inhaltliche Sortierung, in der Reihenfolge ihrer Online-Publikation. Ausgenommen sind urheberrechtlich geschützte Werke und Digitalisate aus bestimmten Projekten.' An RSS icon and a link to 'angezeigt: 1-40 aus 37.127' are also visible. The main content area displays four digital items with their respective covers and titles:

- Druckbücher des Verlags B. Schott's Söhne, Mainz –**
Mainz 1776
Hinzugefügt: 24.08.2017
- Max Josef Wagenbauer**
Bilder von Säugethieren zum Unterricht in der Naturgeschichte
München 1807
Hinzugefügt: 24.08.2017
- Nathanael von Schlichtagroll**
Talhofer
München 1817
Hinzugefügt: 24.08.2017
- Electrine Stuntz**
Mes Leçons de Mythologie
Munich 1810
Hinzugefügt: 23.08.2017

On the right side, there is a section 'Sammlungen durchsuchen' with a search bar and a button 'Jetzt online bestellen'. Below it, there is a section 'Aktuelle Themen' with a thumbnail image and the text 'Bestellung von Digitalisaten' and 'Bayerische Staatsbibliothek Dokumentlieferung „Altes Buch“'.

<https://www.digitale-sammlungen.de/index.html?c=nd&l=de>

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ❖ EuGH 10.11.2016, C-174/15 (Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht):
- ❖ Dürfen Bibliotheken auch digitalisierte Bücher verleihen/vermieten?
- ❖ Was sind "digitale Inhalte"?
- ❖ Erfasst das EuropUrRhR (konkret umgesetzt in § 16a UrhG) überhaupt digitale Inhalte?
- ❖ Gilt der Erschöpfungsgrundsatz auch für digitale Inhalte?

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ❖ EuGH 10.11.2016, C-174/15 (Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht):
- ❖ Verleihen iSd Vermiet- und VerleihRL erfasst das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches dann,
 - ❖ wenn nur eine einzige Kopie heruntergeladen werden kann und
 - ❖ der Nutzer nach Ablauf der Entlehnfrist die Kopie nicht mehr nutzen kann,
 - ❖ sodass die Verleihkapazität der Bibliothek nicht vergrößert wird.
- ❖ One copy one user - Modell
 - ❖ Ablauf der Entlehnfrist?

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

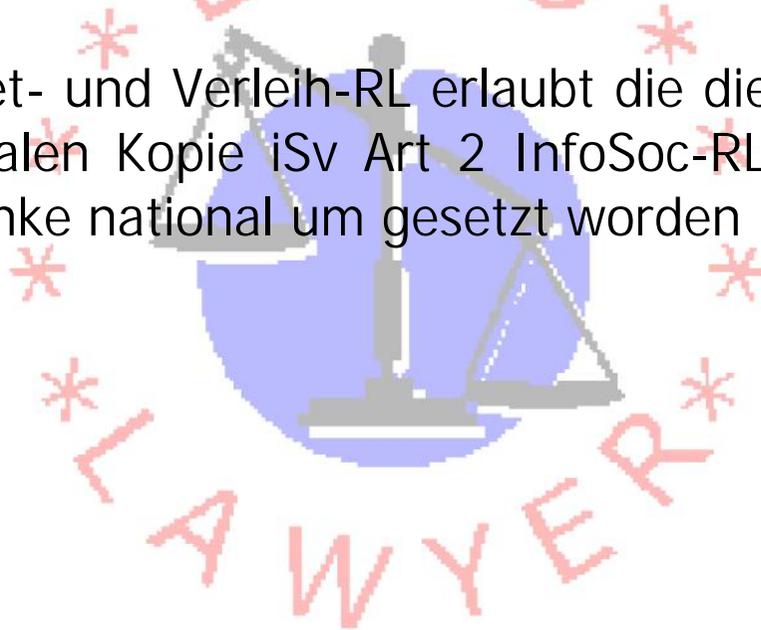
- ❖ EuGH 10.11.2016, C-174/15 (Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht):
- ❖ "Vermieten" (§ 16a UrhG) erfasst nur Vervielfältigungsstücke, die auf einem physischen Träger angebracht sind
- ❖ "unkörperliche Gegenstände und trägerlose Vervielfältigungsstücke, wie digitale Kopien" sind ausgeschlossen.
- ❖ Verleihen ja, aber Vermieten nicht!
 - ❖ EuropUrhR ./ ABGB Verständnis

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ❖ EuGH 10.11.2016, C-174/15 (Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht):
- ❖ Die gesetzliche Verleih-Ausnahme für Bibliotheken (Art 6 Abs 1 RL) setzt voraus,
 - ❖ dass die digitale Kopie nicht aus einer illegalen Quelle stammt, und
 - ❖ die Vergütungspflicht erfüllt wird

Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

- ❖ EuGH 10.11.2016, C-174/15 (Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht):
- ❖ Art 6 Vermiet- und Verleih-RL erlaubt die die Erschöpfung an der digitalen Kopie iSv Art 2 InfoSoc-RL, wenn diese Schutzschranke national um gesetzt worden ist.



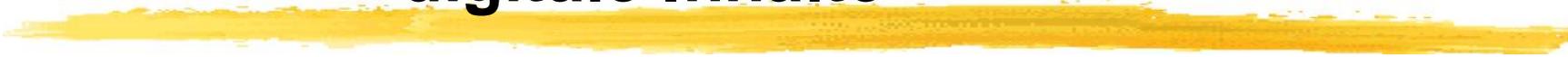
Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte

„Es gibt Dinge, die kann man nicht verstehen, sondern nur begreifen.“

Buch Sohar, Kabbala



Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte



⌘ HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

⌘ (C) 2017 RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele
Anwalt.Thiele@eurolawyer.guru